

### **Beratungsunterlage**

öffentlich	Gemeinderat	21.01.2020	Beratung und Beschlussfassung
------------	-------------	------------	-------------------------------

### **Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2020 einschließlich Finanzplanung und Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2019 bis 2023 für die Stadt Markdorf, die Eigenbetriebe Städtische Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung (Wasserwerk) sowie die Emil- und Maria-Lanz-Stiftung - Beratung und Beschlussfassung**

Der Gemeinderat hat die vorliegenden Pläne in seinen Sitzungen vom 26. November, 03. und 18. Dezember 2019 ausführlich beraten. Über die eingegangenen Anträge wurde ebenfalls in der Sitzung vom 18. Dezember 2019 entschieden.

Mit dem Beschluss des Gemeinderats wird das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) zum 01. Januar 2020 umgesetzt. Durch das NKHR wird die zahlungsorientierte Kameralistik durch die ressourcenorientierte Doppik abgelöst. Damit werden auch nicht zahlungswirksame Vorgänge, insbesondere Abschreibungen und Rückstellungen im Rahmen des Haushaltsausgleichs berücksichtigt. Der Haushaltsplan samt seinen Anlagen ist Bestandteil der Haushaltssatzung. Im Anschluss an den Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat erfolgt die Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung.

Die Unsicherheiten des Plans liegen in der weiteren konjunkturellen Entwicklung bzw. in der Abhängigkeit der städtischen Finanzen vom Aufkommen bei der Gewerbesteuer und beim Einkommenssteueranteil. Darüber hinaus sind im Jahr 2020 wesentliche Entscheidungen über die weitere Marschrichtung im Bereich der Schul- und Kindergartenentwicklung zu treffen, die sich stark auf das Investitionsprogramm auswirken können.

Das Gesamtvolumen des städtischen Haushalts 2020 beträgt 59.670.000,00 €, wovon 37.200.000,00 € auf den Ergebnishaushalt und 22.470.000,00 € (22.259.000,00 € für Investitionen und 211.000,00 € für Tilgungen) auf investive Maßnahmen des Finanzhaushaltes entfallen. Zur Finanzierung der Verpflichtungen aus dem Finanzhaushalt können Einzahlungen aus im investiven Bereich mit 3.350.000,00 €, der Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushaltes mit 2.298.226,00 € eingesetzt werden. Der Restbetrag muss über die aus Vorjahren vorhandenen Finanzierungsmitteln mit 16.821.774,00 € abgedeckt werden.

Das Volumen des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Wasserversorgung (Wasserwerk)“ beträgt im Erfolgsplan 1.800.000,00 € und im Vermögensplan 2.200.000,00 €.

Das Volumen des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Städtische Abwasserbeseitigung“ beträgt im Erfolgsplan 3.070.000,00 € und im Vermögensplan 5.725.000,00 €.

Der Haushaltsplan der Emil- und Maria-Lanz-Stiftung schließt mit Volumen von 334.4000,00 € im Ergebnishaushalt und 288.200,00 € im Finanzhaushalt.

Eine Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und der Haushaltspläne ist nach einer Änderung der Gemeindeordnung nicht mehr erforderlich.

Abschließend nehmen der Bürgermeister bzw. die Fraktionen zur Haushaltssatzung und zur Haushalts- und Wirtschaftsplanung Stellung.

**Beschlussvorschlag:**

**1. Der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan 2020 einschließlich der Finanzplanung und dem Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2019-2023 wie folgt zuzustimmen:**

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
Haushaltssatzung der Stadt Markdorf  
für das Haushaltsjahr 2020**

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21. Januar 2020 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

**§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	37.200.000,--
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	37.200.000,--
1.3 <b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0,--
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	300.000,--
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0,--
1.6 <b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	300.000,--
1.7 <b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	300.000,--

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	36.276.660,--
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	33.978.434,--
2.3 <b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	2.298.226,--
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.350.000,--
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	22.259.000,--
2.6 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-18.909.000,--
2.7 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-16.610.774,--
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0,--
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	211.000,--
2.10 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-211.000,--

<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-16.821.774,--
--	----------------

## **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR.

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0,00 EUR.

## **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 3.000.000,00 EUR.

## **§ 5 Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v. H.  
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 350 v. H.  
der Steuermessbeträge.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Ausgefertigt:

Markdorf, 21. Januar 2020

Georg Riedmann  
Bürgermeister

2. Dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserwerk 2020 einschließlich Finanzplanung und Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2019-2023 wie folgt zuzustimmen:

**Feststellung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2020  
Eigenbetrieb Wasserwerk Markdorf**

**§ 1 Wirtschaftsplan**

Der Gemeinderat der Stadt Markdorf hat in seiner Sitzung am 21. Januar 2020 aufgrund von § 14 Eigenbetriebsgesetz vom 08.01.1992 (Ges.Bl.S.22) und der Eigenbetriebsverordnung - EigBVO vom 07.12.1992 (Ges.Bl. S. 776) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 beschlossen.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird

**im Erfolgsplan**

**in den Erträgen auf**

**1.800.000,00 €**

**in den Aufwendungen auf**

**1.694.000,00 €**

**auf einen Jahresgewinn von**

**106.000,00 €**

festgesetzt,

**und im Vermögensplan**

**in den Einnahmen und Ausgaben auf**

**2.200.000,00 €**

festgesetzt.

**§ 2 Kredite**

Der Gesamtbetrag der für den Versorgungsbetrieb im Vermögensplan vorgesehenen Kreditaufnahmen wird für das Wirtschaftsjahr 2020 auf **1.480.415,00 €** festgesetzt.

**§ 3 Verpflichtungsermächtigung**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen beträgt

**0,00 €**

**§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf **500.000,00 €** festgesetzt.

**Markdorf, den 21.01.2020**

**Georg Riedmann, Bürgermeister**

**3. Dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Städtische Abwasserbeseitigung 2020 einschließlich Finanzplanung und Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2019-2023 wie folgt zuzustimmen:**

**Feststellung des Wirtschaftsplanes des  
Eigenbetriebes  
"Städtische Abwasserbeseitigung Markdorf"**

**§ 1  
Wirtschaftsplan**

Der Gemeinderat der Stadt Markdorf hat in seiner Sitzung am 21. Januar 2020 aufgrund des § 14 Eigenbetriebsgesetz vom 08.01.1992 (Ges.Bl.S.22) und der Eigenbetriebsverordnung – EigBVO vom 07. Dezember 1992 (GBl. S. 776) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wie folgt festgestellt:

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird festgesetzt:

<b>1. im Erfolgsplan in den Erträgen</b>	<b>3.070.000,00 €</b>
<b>im Erfolgsplan in den Aufwendungen von</b>	<b>2.880.000,00 €</b>
<b>im Erfolgsplan auf einen Gewinn von</b>	<b>190.000,00 €</b>
<b>2. im Vermögensplan</b>	
<b>in den Einnahmen und Ausgaben auf je</b>	<b>5.725.000,00 €</b>

festgesetzt.

**§ 2  
Kredite**

Der Gesamtbetrag für den Versorgungsbetrieb im Vermögensplan vorgesehenen Kreditaufnahmen wird für das Wirtschaftsjahr 2020 auf **4.000.000,00** festgesetzt.

**§ 3  
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung beträgt **0,00 €**.

**§4  
Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf **800.000,00 €** festgesetzt.

Ausgefertigt:  
Markdorf, den 21. Januar 2020

**Georg Riedmann  
Bürgermeister**

**4. Der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan 2020 der Emil- und Maria-Lanz-Stiftung einschließlich Finanzplanung und Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2019 bisweilen 2023 wie folgt zuzustimmen:**

**Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020**

Der Gemeinderat der Stadt Markdorf hat in seiner Eigenschaft als Stiftungsrat der Emil- und Maria-Lanz-Stiftung aufgrund der §§ 79, 96 Abs. 4 und 101 der Gemeindeordnung in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindewirtschaftsrechtes vom 29.12.1972 (Ges.Bl. 1973 S.1) am 21. Januar 2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

**§ 1**

**Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1.	Im <b>Ergebnishaushalt</b> mit folgenden Beträgen	EUR
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	334.400,00
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendung von	-311.190,00
1.3	<b>Veranschlagte ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) vom	23.210,00
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0,00
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0,00
1.6	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0,00
1.7	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	0,00
2.	Im <b>Finanzhaushalt</b> mit folgenden Beträgen	EUR
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit von	286.700,00
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit von	-210.440,00
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	76.260,00
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0,00
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.500,00

	von	
2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss-/bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-1.500,00
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss-/bedarf</b> (Summe aus 2.3 und 2.6) von	74.760,00
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0,00
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-19.200,00
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss-/bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-19.200,00
2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	55.560,00

## § 2

### Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditermächtigungen für Investitionen wird festgesetzt auf 0,00 €  
davon für die Ablösung von inneren Darlehen 0,00 €

## § 3

### Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0,00 €

## § 4

### Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 60.000,00 €

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Ausgefertigt:

Markdorf, den 21. Januar 2020

Georg Riedmann, Bürgermeister

Vorsitzender des Stiftungsrates